



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

7. Capitel. Von der Leibzucht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

7. Capitel.

Von der Leibzucht^{a)}.

§. 103. Dieses Institut ist echt deutschen Ursprungs. Geht der Meyer vom Hofe in seinem Alter ab und nimmt seine Wallfahrt zur Ruhe, so werden ihm gewisse jährliche Einkünfte zu seinem Unterhalte (oder zur Leibzucht) angewiesen, und hieraus folgt nach meiner Ansicht der rechtliche Grundsatz, daß diese Leibzucht die Natur eines deutschen Nießbrauchs^{b)}, wie Hofrath Kunde in seinem deutschen Privat-Rechte sehr richtig bemerkt, an sich habe, weil die Proprietät ein Zubehör des Hauptguts bleibt.

Hieraus folgt ferner, daß alles dasjenige, was die Aeltern, als Leibzüchter, mit auf die Leibzucht nehmen, nach deren Tode in quali & quanto zurückgeliefert, der Abgang aber an Güte und Stückzahl in subsidium nach dem Werthe, womit ein gleicher Ersatz geschehen kann, vergütet werden müsse. Denn in dem lege 22 D. de oblig. & act. und dem lege 22 D. de reb. cred. ist ausdrücklich bestimmt:

„quod ejus temporis aestimatio debeatur,
quo res praestanda & restituenda est. Il-
las

a) Heißt auch das Alt- und Großvaterrecht.

b) Danz in seinem Handbuche des deutschen Privat-Rechts ist nicht dieser Meynung. Seine im 5. B. S. 522. angeführten Gründe überzeugen mich aber nicht.

las res, quae usu minuuntur omnino in illa bonitate restituere sufficit, quam habent tempore restitutionis.“

Stryck. usus moder. Lib. VII. Tit. V. §. 6.

§. 104. Es macht sich daher, um Prozesse abzuwenden, nothwendig, daß in den Eheverschreibungs-Protocollen, worinn wegen der Leibzucht zugleich Bestimmung geschieht, die Stückzahl der Naturalien und ihres Werthes genau angegeben, auch deren Erfaß in diesem Preise, nach dem Ableben der Leibzüchter, festgesetzt werde. Weil aber die Restitution solcher Stücke des Inventariums nur in quali & quanto geschehen kann, mithin der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn, während der Dauer der Leibzucht, die Gefahr übernehmen müssen, so ist es billig, daß insonderheit der Werth der Viehtheile nicht zu hoch ausgemittelt, oder doch sonst von dem taxato ob periculum rei ein Abzug von 4 Procent (dieß ist den ökonomischen Grundsätzen gemäß) gemacht werde. Erhält also, um ein Beyspiel davon zu geben, der Leibzüchter beim Aufzuge auf die Leibzucht an Viehtheilen ein Pferd taxirt zu 30 Rthl., einen Stotten zu 20 Rthl., zwey Kühe zu 24 Rthl., zwey Kinder zu 10 Rthl., zwey Schweine zu 12 Rthl., so müssen billig von diesem taxato 4 Procent abgezogen werden, wenn die Zurücklieferung nicht in natura, sondern nur im Werthe geschehen kann.

§. 105. Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Wird

Wird die alte Polizeyordnung von 1620, nach welcher nur der Vater, wenn er sich nach dem Tode seiner ersten Frau wieder verheurathet hat, und die Stiefmutter des Unerben die volle, die leibliche Mutter aber nur im Falle der Wiederverheurathung die halbe Leibzucht erhalten sollen, ganz aufgehoben, und in beyden Fällen die volle Leibzucht zugestanden; jedoch nur unter der Bedingung, daß beyde, nämlich der Stiefvater und die Stiefmutter das Eingebrachte zum Nutzen des Colonats verwendet, dieses überdem gut verwaltet haben, und jenes sowohl als dieses der Gebühr nach beschheimigen können.

Tritt der Fall ein, daß der sich wieder verheurathende Vater oder die in die zweyte Ehe gegangene Mutter des Unerben, vor dessen Großjährigkeit, verstirbt, und dann zur Erhaltung des Colonats eine Wiederverheurathung der Stiefältern nothwendig ist, so soll, wenn der Uerbe noch zu weit von der Großjährigkeit entfernt ist, die Vormünder desselben auch keinen bessern Vorschlag zur Verwaltung des Hofes thun können, es nicht nur bey den vorhin verschriebenen Meyerjahren und bey der festgesetzten Leibzucht belassen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, wie lange die Verwaltung der Stätte von den Stiefältern etwa noch geschehen muß, nach geschעהer Verwendung des Eingebrachten und geführten guten Administration, dem neuen Ehegatten die ordnungsmäßige Leibzucht ganz oder zum Theile verschrieben werden.

Bei solchen Wiederverheurathungen muß die Vormundschaftsbestellung und die Errichtung eines genauen Inventarii beachtet werden. Dabey ist es den Aemtern zur Pflicht gemacht, auf die wirklich geschehene Einbringung und Verwendung der Brautschätze, ob das Haus- Hof- und Vieh- Inventarium erhalten, verbessert oder verschlimmert worden, wie die Cultur der Grundstücke beachtet und beschaffen sey, genau zu sehen.

Auch leibliche Aeltern erhalten nicht eher die Leibzucht, bis sie ihre geführte gute Haushaltung genau bescheinigt, oder die Aemter es so bey der anzustellenden Untersuchung befunden haben.

Den Leibzüchtern wird das Leibzuchtshaus in einem wohlbaren Zustande eingeräumt, worinn sie es auch erhalten müssen. Brennt es aber ohne ihre Verschulden ab, oder wird es sonst durch ein Unglück ganz oder zum Theil ruinirt, so muß der Meyer dasselbe wieder herstellen.

Erhalten die Leibzüchter über 18 Scheffel Ackerland, so müssen sie von dem, was darüber verschrieben ist, die Catasterordnungsmäßige Contribution dem Meyer zu Hülfe bezahlen; die Hälfte solcher Schätzung aber nur von Garten- Wiese- und Hudegrundstücken, welche sie über das Verhältniß zu jenen 18 Scheffelsaat Länderey erhalten haben.

Die Ausziehung des Zehntens in natura müssen sich dieselben von den Leibzuchts-Ackergrundstücken gefallen lassen, oder statt dessen das Zehntgeld selbst bezahlen.

Zwi

Zwischen den Leibzüchtern und dem angehenden Meyer kann zwar wegen der Zubehörungen an Garten-Obst-Heuwachs und Hude, wie auch wegen des mit auf die Leibzucht zu nehmenden Viehes und der Mobilien eine Vereinbarung getroffen werden; es muß aber jederzeit bey der amtlichen Untersuchung, ob und wie die Leibzucht einzuräumen sey, erwogen werden.

Wird den Leibzüchtern die volle oder halbe Leibzucht an Ländereyen nicht zuerkannt, so vermindern die Nemter auch darnach die vorgedachten Leibzuchtszubehörungen, jedoch daß das ganz Unentbehrliche ihnen davon verbleibt.

Die Bestimmung der Leibzucht hat folgende Regeln:

- a) Wenn bey einem Colonnate ein bestimmter Leibzuchtsgarten ist, so bleibt es bey diesem; im gegentheiligen Falle erhält der Leibzüchter vom Meyergarten, wenn er ein Scheffelsaat, oder darüber groß ist, ein Drittel; enthält derselbe nur einen halben Scheffel und darüber, davon ein Viertel; ist er darunter, alsdann die Hälfte zur Leibzucht.
- b) Vom Obst den dritten Theil, wenn es reif ist, zur vollen Leibzucht.
- c) Ist eine Leibzuchtswiese bey'm Hofe, dann diese; sonst aus den Meyerpiesen, nach Beschaffenheit ihrer Größe und des beyderseitigen nöthigen Viehstandes, den dritten oder vierten Theil des Vorheues, nicht Nachheues, zur vollen Leibzucht. Ist aber bey einem Hofe nicht

so vieles Wiesewachs, daß der Meyer auch sein Hornvieh damit füttern kann, dann wird auch nichts davon zur Leibzucht abgegeben.

- d) Ist ein Leibzuchtshudekamp beym Hofe, dann bleibt er dabey; sonst gehören in des Meyers Hudekamp die zur vollen Leibzucht erforderlichen milchenden Kühe; die Kinder und Schweine, so viel auf die volle Leibzucht gegeben sind, mit vor dem Hirten, den der Meyer hat. Auch die Kühe und ein Kalb, wenn der Hudekamp fehlt.
- e) An Holz das ganze Bedürfniß, wenn zureichende Holzung vorhanden ist, was auch vom Meyer angefahren wird. Ist jenes nicht der Fall, als dann das dritte Fuder von dem Holze, was der Meyer für sich anfährt.
- f) Von Horn- und Schweinevieh werden auf die volle Leibzucht so viele Stücke mitgegeben, als davon die Leibzüchter zum Unterhalte für sich und ihre, auf die Leibzucht mitgehenden, Kinder bedürfen, und nach Beschaffenheit des Viehstanzes auf dem Colongate unentbehrlich sind.
- g) An Mobilien wird auch das Bedürftige mit gleicher Rücksicht auf die Beschaffenheit des Meyerhaus-Inventarii, und des durch die Heurath des neuen Meyers hinzukommenden, auf die Leibzucht mitgegeben.

Das Leibzuchtsland muß der Meyer so gut als das feinigste beackern, das Korn zur Ausfaat und den Dünger aber der Leibzüchter hergeben. Ist bey einem Hofe nicht schon gewisses Land zur Leibzucht

zucht bestimmt, so wird nicht das Beste und nicht das Schlechteste in jeder Saat dazu ausgefetzt, sondern das vom Mitteltrage.

Haben die Leibzüchter einen besondern Garten, Wiese und Hudekamp, so müssen sie diese Grundstücke in der nämlichen Einfriedigung, worinn sie dieselben bekommen haben, erhalten; das dazu nöthige Holz mit den Potten überliefert ihnen der Meyer.

Kleine Stätten ohne besondere Leibzuchtswohnungen, wovon keine 6 Scheffelsaat Land zur Leibzucht abgegeben werden können, müssen der Regel nach, die Besitzer bis zu ihrem Ableben unterbehalten. Können sie denselben aber nicht mehr vorstehen, so behalten sie die Wohnung im Hause, bekommen den Unterhalt vom Meyer und müssen ihn nach Möglichkeit helfen.

Die Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen, noch von den, darauf erhaltenen, Mobilien und Moventien ohne Wiederergänzung etwas veräußern. Geschieht es doch, so ist der Contract darüber nichtig, und die Käufer oder Pfandinhaber sind, *salvo regressu* gegen jene, zum entgeltlichen Herausgabe schuldig.

Auf den Höfen werden keine zwey Leibzuchten zugestanden, sondern die ordnungsmäßige wird unter die, dazu berechtigten, mehreren Leibzüchtern vertheilt.

Wenn leibliche oder Stiefältern auf der Leibzucht wieder heurathen, so muß sie der neue Ehegatte nach deren Tode wieder räumen.

Wenn Stirbt einer von den Leibzüchtern, welche die ganze Leibzucht genossen haben, so behält der überlebende das ganze Leibzuchtshaus, wenn darinn nur eine Stube mit Zubehörungen ist, sind aber mehrere vorhanden, so fallen diese an den Meyer zurück, jedoch hat der noch lebende Leibzüchter den Vorzug, wenn er gleiche Miethe geben will.

Von dem Ackerlande geht auch die Hälfte zurück, und von der Akerndte bezahlt der Meyer nur die Einfaat.

Vom Garten desgleichen die Hälfte, wenn er nicht schon so klein ist, daß er ganz für die Fortsetzung der Haushaltung auf der Leibzucht nöthig ist.

Das Obst behält der Leibzüchter zum vierten Theil, Heuwachs und Hude aber nach dem Verhältnisse des Viehes, was ihm gelassen wird, da die Hälfte davon, in sofern es in mehreren Stücken abgegeben ist, an den Meyer zurückgeht. Einzelne Viehtheile braucht er nicht zurück zu geben, und es ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und wie, wegen der noch auf der Leibzucht zu ernährenden Kinder, wegen der Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Erwerbens hinzu und wegen der guten oder schlechten Colonatsverwaltung etwas ab- oder zuzusetzen sey?

Nach dem Ableben beyder Leibzüchter fällt die Leibzucht mit allem Zubehör an den Hof zurück, und die auf dieser erzeugten Kinder erhalten vom Hofe keine Aussteuer.

§. 106. Wenn ein Leibzüchter oder eine Leibzüchterinn von der Leibzucht anders wohin heurathen, so verlieren sie
zwar

zwar den Regreß, jedoch muß der Meyer eine billige, nöthigen Falls von der Obrigkeit zu bestimmende, Vergütung oder Entschädigung leisten ^o).

§. 107. Die Bezahlung des Weinkaufs giebt ein Recht auf die Leibzucht.

Auszug eines Zeugnisses der Regierung vom 12. März 1754 in Sachen des Advocat Benzler mandat. nomine der von Kleinsorgen:

„Daß ein Bauer bey dem offenbaren gütsherrlichen Rechte bey einer jeden Veränderung wegen der angeheurathteten Person, um diese der Leibzucht zc. fähig zu machen, den Weinkauf zu berichtigen schuldig sey.“

§. 108. Die vom Leibzüchter auf den Leibzuchtgrundstücken erzielten Früchte und das Flachs müssen vom Meyer frey ins Haus und in die Kotte gefahren werden.

Die Regierung erkannte am 8. Octob. 1730 in Sachen der Leibzüchterinn auf dem Meyerhofe zu Biesen zc.

„So wird dem Meyer zu Biesen hierdurch bey 20 Gfl. Strafe anbefohlen, seiner Schwiegermutter bevorstehenden Montag nicht nur das Flachs von dem Felde ab und nach Haus, sondern auch hiernächst in die Kotte und ferner wohin es sich gebührt, zu fahren; woben dann der Leibzüchterinn bevorbleibt, da ihr Schwiegersohn

§ 5

derz

^o) Siehe die Mebitat. der Gebrüder Dverbeck Mebit. 383.

derselben mit seinem Dienstvolke keine Beyhülfe und Handdienste leistet, auch ihre Magd ihm dazu nicht abfolgen zu lassen, sondern zu ihrem besondern Gebrauche daheim zu behalten."

§. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder müssen die ganz zurückgefallenen Leibzuchtsländereyen *cum fructibus nondum perceptis* restituiren.

Erkenntniß der Regierungs = Canzley vom 7. Sept. 1769 in Sachen der beyden Töchter der verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bey der Lage wider die Windmeyern 2c.

„Daß es, was den Rückfall der Leibzucht betrifft, bey dem schon in resol. vom 2. August fol. 19 act. in diesem Puncte bestätigten Amtsbescheide vom 18. Jul. dieses Jahrs lediglich zu belassen, und Klägerinnen also das Leibzuchts Haus und die Leibzuchtsländerey *cum fructibus nondum perceptis*, und also mit dem, vom verstorbenen Leibzüchter ausgefäcten, Rocken gegen Vergütung der Einsaat einzuräumen schuldig seyen 2c.“

§. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, unter seine Kinder gleichmäßig vertheilt. Es versteht sich zwar dieses von selbst; indessen ist vorgedachter Bescheid ad N. 3. auch hierauf erstreckt.

„Sind die, über die erwähnten zu restituirenden Mobilien und Mopentien vom verstorbenen Leibzüch-

züchter hinterlassenen Sachen unter dessen Kindern gleich zu theilen."

Hiermit stimmt auch die Verordnung über die Gütergemeinschaft von 1786 in §. 4. völlig überein, da darinn das Nöthige wegen der Errungenschaft sehr genau bestimmt ist.

Auf diesem Grundsätze beruhet auch das Erkenntniß des Hofgerichts vom 17. Octob. 1798 in Sachen des Halbspänners Mittelste Klocke N. 37. zu Röntrup, Amts Barenholz, gegen die Kinder der verstorbenen Leibzüchterin.

§. III. Bey Verschreibung der Leibzucht ist die Gegenwart des Meyers hinlänglich, und sie kann von der Meyerin, weil sie nicht gegenwärtig gewesen ist, nicht angefochten werden.

Ueber diesen Gegenstand wurde bey dem Amte Schdtmar im Jahre 1796 zwischen dem Meyer zu Lockhausen und der Witwe des Meyers daselbst ein Rechtshandel geführt, der aber wider letztere entschieden ist. Das Amt hat bey dieser Gelegenheit viele praejudicia aus den Jahren 1745, 1749, 1754, 1780 und 1782 hergebracht, und vorzüglich dadurch seine Bescheidung gerechtfertigt.

§. II2. Alles, was vom Hofe auf die Leibzucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliefert werden, wenn gleich Sachen darunter sind, die eigentlich nicht zur Substanz einer Bauerstätte gehören, z. B. eine Hand-Grümmühle.

Hiers

Hierüber entstand ein Proceß zwischen dem Straßenkötter Brand N. 49. zu Silixen und dem Hoppenplöcker Beckmann oder Grönewald N. 17. daselbst, welcher vom Hofgerichte durch das *judicatum* vom 27. Jenner 1799 dahin entschieden ist:

„Daß jenes Object, die Hand-Grüzmühle, restituirt werden solle.“

Der Hauptgrund der Entscheidung war, weil die Leibzuchtordnung keinen Unterschied deswegen mache, und die Mühle eigentlich kein persönliches industrial Professionisten-Instrument, sondern ein für jeden Landmann brauchbares Werkzeug; auch nicht abzusehen sey, warum solches nicht zum Haus-Inventario gerechnet werden solle ^{d)}.

8. Capitel.

Von den Diensten.

§. 113. Die Dienstleistung im Lande ist in der Regel eine auf allen Bauerhöfen, ohnrücksichtlich ihrer Qualität, ruhende Last. Hieraus folgt, daß die Dienste von den Stättebesitzern, sie mögen in einem leib- oder gutsherrlichen Verhältnisse stehen oder leibfrey seyn, d. i. die Befreyung von Sterbfall, Freykauf und dergl. genießen, doch geleistet werden müssen.

§. 114. Der Grund oder die Befugniß zur respectiven Forderung und Leistung der Dienste beruhet nur entweder auf Ver-

d) Siehe die Meditat. der Gebrüder Overbeck 4. B. Meditat. 226.